

3. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz
vom 23. Februar 2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (NDS. GVB1. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVB1. S. 311), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 25. August 2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 6 lautet wie folgt:

(1) Die Stadtteile

- a) Düna,
- b) Marke,
- c) Riefensbeek-Kamschlacken,
- d) Ührde

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) In Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern, in denen aufgrund wahlrechtlicher Vorschriften kein eigenes Wahlergebnis ermittelt werden kann, erfolgt die Bestimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers auf Vorschlag aus der Mitte des Rates.
- (3) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 12.10.2016

Der Bürgermeister